



Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
Abgeordnetenhaus von Berlin
Ausschussvorsitzende
Frau Franziska Brychcy
Niederkirchnerstr. 5
10117 Berlin

Per E-Mail: WissForsch@parlament-berlin.de

Präs./ Tol. 09.05.2022

Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts – Drucksache 19/0310

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,

in der Sitzung am 16. Mai 2022 wird sich der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung mit dem Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts (Drucksache 19/0310) beschäftigen. Mit diesem Gesetz sollen Präzisierungen bestehender Regelungen vorgenommen und pandemiebedingte Vorschriften vor allem im Prüfungsrecht verlängert werden.

Wir möchten Sie herzlich bitten, zusätzlich zu den im Gesetzentwurf bereits vorgenommenen Änderungen eine weitere Präzisierung zum Promotionsrecht an den HAWs einzubringen, die in dem, im September 2021 verabschiedeten Berliner Hochschulgesetz unberücksichtigt blieb und die für die staatlich refinanzierten konfessionellen Hochschulen des Landes Berlin und deren Absolvent*innen eine ganz erhebliche Bedeutung hat. Es handelt sich um eine Klarstellung in § 124 Abs. 4 Satz 4 BerIHG und würde wie folgt lauten (Ergänzung hervorgehoben):

„§ 2 Absatz 6, § 5b Absatz 5 und § 9 Absatz 2 finden Anwendung.“

Mit dieser Klarstellung sind die Evangelische Hochschule Berlin (EHB) und die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) nicht mehr vom Promotionsrecht der Hochschulen für angewandte Wissenschaften ausgeschlossen und könnten hier, gemeinsam mit der Alice-Salomon-Hochschule die Professionalisierung und Akademisierung von qualifizierten Absolvent*innen in den gesellschaftlich hoch relevanten SAGE-Studiengängen (Soziale Arbeit, Gesundheit und Erziehung) voranbringen.

Aus unserer Sicht ist eine solche Konkretisierung auch rechtlich geboten, weil es für die Ungleichbehandlung der konfessionellen Hochschulen in diesem Bereich keine sachlichen oder rechtlichen Gründe gibt. Das in § 2 Abs. 6 BerlHG verankerte Promotionsrecht für Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird nicht per se erteilt, sondern ist nur in Forschungsumfeldern möglich, in denen eine Hochschule für einen mehrjährigen Zeitraum eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat. Die Einzelheiten werden in einer Rechtsverordnung der zuständigen Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen geregelt. Auf diese Weise wird ausreichend sichergestellt, dass die notwendige fachliche Qualifizierung für die Begleitung von Promotionsvorhaben gegeben ist. Dies gilt für die staatlichen Hochschulen genauso wie für die konfessionellen. Es ist weder aus der Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 6 BerlHG noch an anderer Stelle sichtbar geworden, dass diese Vorschrift bewusst die beiden konfessionellen Hochschulen ausschließen soll.

Die staatlich refinanzierten konfessionellen Hochschulen in Berlin waren in den Prozess der Entwicklung eines Promotionsrechtes der Hochschulen für angewandte Wissenschaften stets von Anfang an gleichwertig miteinbezogen und haben immer in den jeweiligen Arbeitsgruppen ihre Erfahrungen und ihr Know-how eingebracht. Sowohl die KHSB als auch die EHB sind ordentliche Mitglieder der LKRP und leisten ihren Beitrag zu einem qualitativ hochwertigen Studienangebot im Bereich der SAGE-Fächer im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des BerlHG. Dabei arbeiten sie eng mit der Alice-Salomon-Hochschule zusammen; die Bewertung der Forschungsstärke erfolgte hierbei im Rahmen eines Qualitätsverbunds zwischen allen drei Hochschulen, die hier bewusst unterschiedliche Forschungsschwerpunkte und damit Expertisen aufgebaut haben. Der Ausschluss der konfessionellen Hochschulen würde dazu führen, dass fachlich starken Schwerpunkten Promotionszugänge insgesamt verwehrt werden würden. Ergänzend möchten wir hinzufügen, dass ein Promotionsrecht der HAW gerade für Studienfächer des SAGE-Bereich von außerordentlicher Bedeutung ist, weil es zum einen Studienfächer betrifft, die an den Universitäten nicht oder nur sehr selten gelehrt werden und eine Professionalisierung der Disziplinen sonst nur über „Ersatz“-Promotionen in universitär gelehrt Studiengängen möglich ist. Zum anderen handelt es sich um Studienfächer, die einen großen Anteil an weiblichen Studierenden aufweisen; würde man die

Möglichkeiten zur Promotion hier einschränken, würde das Ziel der Förderung qualifizierter Frauen in diesem Bereich konterkariert.

Ergänzend möchten wir hinzufügen, dass Berlin nicht das erste Bundesland wäre, das konfessionelle Hochschulen für angewandte Wissenschaften in das Promotionsrecht einbindet; auch das Land Hessen hat ein solches in § 115 Abs. 4 HessHG ausdrücklich verankert.

Eine Ergänzung des § 124 Abs. 4 BerlHG wie oben vorgeschlagen wäre unproblematisch möglich. Die Vorschrift verweist ohnehin auf andere Vorschriften des BerlHG und deren Anwendung für die konfessionellen Hochschulen, sodass es kein systematischer Bruch wäre.

Wir möchten Sie bitten, dieses Schreiben den Mitgliedern des Wissenschaftsausschusses zugänglich zu machen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Gabriele Kuhn-Zuber
Präsidentin KHSB



Prof. Dr. Sebastian Schröder-Werner
Rektor EHB